

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) erlässt die Stadt Freising folgende

**Satzung
über die Benutzung
der öffentlichen Grünanlagen in Freising
(Grünanlagensatzung)**

vom
29. September 2008

**§1
Gegenstand der Satzung**

- (1) Die im Stadtgebiet Freising befindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Freising.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen, Parkanlagen und Erholungsgelände (z.B. Spielplätze, Bolzplätze, Freizeitflächen), die sich im Eigentum oder Besitz der Stadt Freising befinden, gärtnerisch angelegt, gepflegt und der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich gemacht werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Sport-, Spiel- und Liegeflächen sowie die Anlageeinrichtungen.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht:
 1. Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Schulen, Sportanlagen, Badeanstalten, stadteigenen Wohnungen und Kleingärten,
 2. Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind.
 3. ausgewiesene Erholungsgebiete (Pullinger Weiher, Vöttinger Weiher, Stoibermühle)

**§ 2
Recht auf Benutzung**

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

**§ 3
Verhalten in den Grünanlagen**

- (1) Die Grünanlagen und ihre Bestandteile dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageeinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen
2. das Radfahren außerhalb der hierfür freigegebenen Wege,
3. die Grünanlagen, ihre Bepflanzung und ihre Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
4. gewerblich tätig zu werden,
5. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,
6. das Errichten von wilden Feuerstellen,
7. das Nächtigen,
8. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses
9. das aufdringliche Betteln.

§ 4

Mitführen von Hunden und anderen Tieren

- (1) Wer in den Grünanlagen Hunde und andere Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.
- (2) Hunde dürfen auf Spielplätzen nicht mitgeführt und nicht laufen gelassen werden.
- (3) Hunde dürfen auf Blumenschmuckpflanzungen nicht laufen gelassen werden.
- (4) Von den Verboten der Absätze 2 und 3 sind ausgenommen Dienst-, Rettungs- und Blindenhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz.

§ 5

Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen

Für die Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Damit können insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung
2. die Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Spielplätze oder der Spielgeräte auf Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen.

§ 6

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

§ 7 Benutzungssperre

Grünanlagen sowie einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 8 Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Freising
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 9 Anordnungen

Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals der Stadt Freising zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder

2. in einer Grünanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann aus der Anlage verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 11 Haftung

(1) In Schadensfällen haftet die Stadt Freising nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen, ist ausgeschlossen.

(2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die bei winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Mit Geldbuße bis € 1.000.-- kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. Grünanlagen beschädigt, verunreinigt oder verändert
2. den in § 3 aufgeführten Verboten zuwider handelt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 einen Hund auf Spielplätzen mitführt oder laufen lässt,
4. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund auf Blumenschmuckpflanzungen laufen lässt,
5. entgegen § 5 Spielplätze außerhalb der zugelassenen Spielzeiten benutzt oder gegen die Einschränkung der Benutzungsberechtigung verstößt,
6. Grünanlagen entgegen einer allgemeinen Benutzungssperre im Sinne des § 7 betritt,
7. den Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals der Stadt Freising zuwiderhandelt.

§ 13 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14 Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die „Satzung der Stadt Freising für die Benutzung des Kinderspielplatzes an der Finkenstraße“ vom 9. März 2004 außer Kraft.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freising, den 29. September 2008

Dieter Thalhammer
Oberbürgermeister